



**Richtlinie
zur Gestaltung von Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen in der historischen Innenstadt**

Inhalt:

1. Einführung
2. Ziele
3. Hinweise zur Anwendung
4. Geltungsbereich
5. Gestaltung im öffentlichen Raum
 - 5.1. Warenauslagen
 - 5.2. Werbeständer
 - 5.3. Gastronomiemöblierung
 - 5.4. Überdachungen, Sonnenschirme
 - 5.5. Einfriedungen und Begrünungselemente
 - 5.6. Bodenbeläge
 - 5.7. Fahrradständer

In Kraft seit: 1. Januar 2011

1. Einführung

Der öffentliche Straßenraum dient gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz M-V dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch vielfältige private Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, etc.. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus überwiegend wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen.

Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, Gastronomiemöblierung, Fahrradständern etc. in seiner städtebaulichen Gestalt gemindert und vielfach qualitativ abgewertet sowie der Gemeingebrauch eingeschränkt wird.

Ziel dieser Richtlinie ist es, auf die Gestaltqualität des öffentlichen Straßenraumes einzuwirken, um eine Übereinstimmung mit der Bedeutung der historischen Innenstadt als städtisches Zentrum herbeizuführen. Mit der Anwendung der Richtlinien bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll einerseits eine gestalterisch anspruchsvolle und andererseits teilweise eine reduzierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden.

Dadurch soll das Stadtbild der historischen Innenstadt geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

2. Ziele

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfallbehälter, etc.) die Straßen und Plätze der historischen Innenstadt.

Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre der historischen Innenstadt.

Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am **1. Dezember 2010** von der Stadtvertretung beschlossen und tritt am **1. Januar 2011** in Kraft. Sie kommt bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in der Innenstadt zur Anwendung.

3. Hinweise zur Anwendung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung gem. § 22 Straßen- und Wegegesetz M-V).

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Waren (Müritz) stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage).

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzepts nicht in Frage gestellt werden. Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist anliegender **Karte** zu entnehmen.

5. Gestaltung im öffentlichen Straßenraum

Im Folgenden werden die für die historische Innenstadt wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit Beispielen hinterlegt behandelt.

5.1. Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels können in ihrer Häufung oft eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum darstellen sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung.

Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen wie der historischen Innenstadt beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.



positives Beispiel für Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten. Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.

Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons sind unzulässig.

Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder für eine Plakatwerbung verwendet werden.

Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht.

Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten nicht mehr als 2/3 der Breite der Geschäftsfront verstellen und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten eine Tiefe von 2,0 m, gemessen von der Häuserwand, nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist bei besonders beengten Verhältnissen eine Überschreitung zulässig.

Die maximale Höhe von Warenauslagen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten und Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinaus ragen. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.

Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.

Eine gleichzeitige Überdachung von Warenauslagen durch Sonnenschirme u.ä. und Markisen ist unzulässig.

Die Präsentation von Waren an der Fassade oder im Luftraum ist unzulässig.

Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.



positive Beispiele für Warenauslagen

5.2. Werbeständer

Werbeständer, auch „Kundenstopper“ genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalom laufen“. Ihre Hinweisfunktion geht häufig aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die folgenden Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum jeweiligen Betrieb und dient somit dazu, die Betriebsidentität zu stärken.

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Pro Gewerbebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

Der Werbeständer darf nur im Bereich der Straßenfront an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten bis max. 1,00 m von der Häuserwand des jeweiligen Betriebes abrücken.

Ausnahmsweise können für Betriebe in den Nebenlagen nach gesonderter Abstimmung mit der Verwaltung in der Hauptachse des Fußgängerverkehrs Werbeständer zugelassen werden, wenn hiermit keine unzumutbare Einschränkung oder Behinderung des Gemeingebrauchs verbunden ist.

Die maximale Größe von Werbeständern ist auf eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 0,80 m beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können nach gesonderter Abstimmung mit der Verwaltung künstlerisch gestaltete Aufsätze zugelassen werden.

Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.



positive Anordnung einer Klapptafel

Hinweis:

Ausnahmsweise können für Betriebe in den Nebenlagen nach gesonderter Abstimmung mit der Verwaltung in der Hauptachse des Fußgängerverkehrs auch künstlerisch gestaltete Sammelwerbeträger an den im Geltungsbereich dieser Richtlinie gekennzeichneten Stellen zugelassen werden.



positives Beispiel Sammelwerbeträger

Für die Zulässigkeit von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gelten ansonsten die Vorschriften der Landesbauordnung M-V und innerhalb ihres Geltungsbereiches die Werbesatzung der Stadt Waren (Müritz).

5.3. Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen der historischen Innenstadt erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtbild bei.

Ziel ist es, durch einen Katalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitativ hochwertigen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.

Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.



positives Beispiel für Gastronomiemöblierung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.

Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

Reine Kunststoffmöbel, insbesondere einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise können hochwertige reine Kunststoffmöbel nach gesonderter Abstimmung mit der Verwaltung zugelassen werden.

Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.

Als Bestuhlungsfläche darf im Regelfall nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z.B. Neuer Markt, Hafen) sind im Einzelfall möglich.

Servicetheken und mobile Verkaufsstände sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise können Servicetheken und mobile Verkaufsstände zugelassen werden, sofern sie außerhalb der Betriebszeiten wieder entfernt werden.



Möblierung in den Materialien Rattan / Kunststoff und Aluminium



Möblierung in den Materialien Holz und Aluminium



Möblierung in den Materialien Kunststoff und Aluminium

Beispiele für Gastronomiemöblierung

5.4. Sonnenschirme, Überdachungen

Sonnenschirme und Überdachungen können bei gehäuftem und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen.

Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, z.T. grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Der Ausschluss greller Farben zielt auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Überdachungen sind vorzugsweise in Form von Sonnenschirmen zulässig.

Pro Einzelhandelsbetrieb bzw. gastronomischen Betrieb ist nur ein Typ Überdachungen zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.

Die Bespannung soll nur mit einfarbigen textilen Materialien erfolgen. Werbung auf den Überdachungen ist unzulässig. Ausnahmsweise kann eine Werbung am unteren Abschluss (Volant) zugelassen werden.

Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig.

Überdachungen in Form von Gastronomie – Markisen oder Sonnensegel sind, sofern der zur Verfügung stehende Straßenraum dies zulässt, ausnahmsweise auf dem Neuen Markt und am Stadthafen zulässig.

Soweit dies vom Untergrund her möglich ist, sind die Überdachungen in Bodenhülsen nach gesonderter Abstimmung mit der Verwaltung zu verankern.

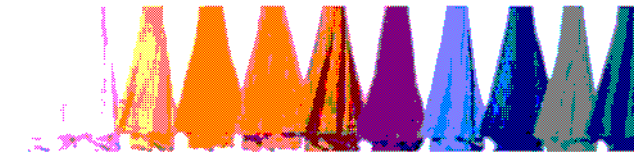


positives Beispiel für Sonnenschirme

Hinweis:

Für die Zulässigkeit von an Gebäuden angebrachten Markisen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung M-V und innerhalb ihres Geltungsbereiches die Gestaltungssatzung der Stadt Waren (Müritz).

Beispiele für freistehende Überdachungen



Mögliches Farbspektrum freistehender Überdachungen



Runder und eckiger Sonnenschirm ohne Volant

5.5. Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Straßenraumes dar, die grundsätzlich nicht erwünscht ist.

Der öffentliche Straßenraum wird damit verstellt, optisch eingengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit.

Ausnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit bzw. als Wetterschutz sind bei Gastronomiebetrieben möglich, wenn damit die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten wird.

Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder bei gehäuftem oder überdimensioniertem Auftreten.



Beispiele für Pflanzgefäße aus Ton



Beispiele für Pflanzgefäße aus Metall

Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig.

Einfriedungen sind nur zulässig aus Metall (Edelstahl, feuerverzinkt, silbergrau oder in der Firmenfarbe beschichtet) in Verbindung mit Klarglas bis zu einer Höhe von max. 1,50 m ohne Werbung.

Ausnahmsweise ist in besonders windbelasteten Lagen eine Höhe von max. 1,80 m zulässig.

Ausnahmsweise können die Glasteile zurückhaltend mit dem Logo oder der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden.

Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch eine Einfriedung mit thematisch gestalteten Elementen nach gesonderter Abstimmung mit der Verwaltung zulässig.

Einfriedungen mit Pflanzkübeln sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Pflanzhöhe 1,50 m nicht übersteigt.

Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig.

Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitativ hochwertigen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.

Zulässig sind Pflanzgefäße aus Keramik, Metall (Zink) oder Kunststoff in Terracottaoptik in einfachen geometrischen Formen. Ausnahmsweise können nach gesonderter Abstimmung auch Pflanzgefäße aus Holz zugelassen werden.



positives Beispiel für Einfriedungen

5.6. Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

5.7. Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen. Sollte in bestimmten Bereichen ein offensichtlicher Mangel an Fahrradständern bestehen, ist das Aufstellen privater Fahrradständer im Einzelfall zulässig.

Fahrradständer dürfen jedoch nicht als zusätzlicher Werbeständer missbraucht werden.

Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe der privaten Fahrradständer dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild.

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.

Die Fahrradständer dürfen lediglich in Edelstahl, feuerverzinkt oder anthrazit farbbeschichtet ausgeführt sein.

Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

